



Landkreis Rastatt

Benutzungsordnung für die Gemeinderäume der Stadt Kuppenheim

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für Gemeinderäume in den folgenden Liegenschaften der Stadt Kuppenheim:

- Haus der Vereine, Murgtalstraße 8
- Alter Kindergarten, Viktoriastraße 2
- Altes Rathaus, Bürgersaal, Friedrichstraße 61
- Altes Rathaus, Hauptstraße 51
- Bewegungsraum Villa Picolino
- Bauhof

§ 2

Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinderäume der Stadt Kuppenheim sind öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Gemeinderäume der Stadt Kuppenheim werden den örtlichen Vereinen/Organisationen zur Unterstützung und Durchführung ihrer Aktivitäten zur Verfügung gestellt. Die Überlassung der Räumlichkeiten, auch gewerblicher Art, obliegt der Stadt Kuppenheim.

§ 3

Benutzung

- (1) Die Benutzung der Gemeinderäume der Stadt Kuppenheim beruht auf dieser Benutzungsordnung in Verbindung mit einem Mietvertrag.
- (2) Ein Anspruch auf Raumvergabe besteht nicht.

- (3) Das Anrecht auf Benutzung der Gemeinderäume der Stadt Kuppenheim beruht auf dem Belegungsplan (§ 4)

§ 4

Belegungsplan

- (1) Durch die Stadt Kuppenheim wird in Abstimmung mit den örtlichen Vereinen und Organisationen ein jährlicher Belegungsplan erstellt.
- (2) Anträge auf Änderungen der Belegungspläne sind der Stadt Kuppenheim mitzuteilen.
- (3) Der nach Absatz 1 aufgestellte Belegungsplan ist für alle Nutzer verbindlich und genau einzuhalten.

§ 5

Rücktritt vom Vertrag

Die Stadt Kuppenheim behält sich vor, Änderungen des Belegungsplanes vorzunehmen, wenn dies aus unvorhergesehenen Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl, notwendig ist, oder wenn die Stadt Kuppenheim die Gemeinderäume selbst benutzen oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung überlassen will.

§ 6

Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Die Stadt Kuppenheim ist berechtigt, die sofortige Räumung und Rückgabe der Gemeinderäume zu fordern, wenn gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen wurde oder wenn ein solcher Verstoß zu befürchten ist. Der Anspruch der Stadt Kuppenheim auf das festgesetzte Entgelt bleibt bestehen. Der Nutzer kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 7

Benutzungszeiten

Die Gemeinderäume stehen gemäß dem Belegungsplan zur Verfügung.

§ 8

Nutzung

- (1) Die Nutzung beginnt mit dem Betreten der Gemeinderäume und endet mit dessen Verlassen. Die Gemeinderäume sind nach dem Verlassen abzuschließen. Es ist darauf zu achten, dass alle Fenster geschlossen, das Licht und die Heizung ausgeschaltet sind. Auf einen sparsamen Verbrauch von Wasser, Wärme und Strom ist zu achten.
- (2) Das Rauchen und die Einnahme von Genussmitteln, die besonders geeignet sind, die Räume zu verunreinigen (Kaugummi u. ä.) sind in den Gemeinderäumen einschließlich der Flure untersagt.
- (3) Die Gemeinderäume und die Flure dürfen nicht verunreinigt werden.
- (4) Abfälle sind von den Nutzern eigenverantwortlich zu entsorgen.
- (5) Die Notausgänge sind freizuhalten.
- (6) Der Hausmeister ist bei Nichtbeachtung seiner Anweisungen befugt, die Nutzung abubrechen und Nutzer aus den Gemeinderäumen zu verweisen.
- (7) Jeder Nutzer ist dazu verpflichtet, Verunreinigungen und Schäden zu vermeiden. Etwaige Beschädigungen sind der Stadt Kuppenheim sofort anzuzeigen. Im Übrigen ist alles zu vermeiden, was Schäden an und in den Gemeinderäumen verursachen könnte.
- (8) Die Reinigung wird je nach Liegenschaft durch Mietvertrag geregelt. Werden durch außergewöhnliche Verunreinigungen zusätzliche Reinigungsarbeiten erforderlich, so gehen diese in voller Höhe zu Lasten des Benutzers.
- (9) Verstöße gegen diese Benutzungsordnung können im Wiederholungsfalle einen zeitweisen oder dauernden Ausschluss der Gemeinderäume zur Folge haben

§ 8 a

Nutzung Haus der Vereine

- (1) Das Parken im Hof ist aus Brandschutzgründen nicht erlaubt.

- (2) Wer die Tagesentriegelung an den Türen im neuen Anbau betätigt, um die Türen während der Übungsstunden offen zu halten, muss unbedingt dafür Sorge tragen, dass nach Verlassen des Gebäudes die Türen wieder verschlossen werden. Es ist unbedingt zu unterlassen, die Tür durch Unterlegen eines Holzkeils oder Ähnlichem offen zu halten.
- (3) Die Feuerschutztüren müssen aus Brandschutzgründen immer geschlossen sein.

§ 9

Anbringen von Informationen (Plakate)

Das Anbringen von Informationen (Plakate) ist verboten.

§ 10

Aufsicht

- (1) Die Gemeinderäume dürfen nur unter Aufsicht einer volljährigen, verantwortlichen Aufsichtsperson benutzt werden. Nur in Ausnahmefällen dürfen Verantwortliche ab 16 Jahren eingesetzt werden. Diese sind für die ordnungsgemäße Nutzung des Gemeinderaums verantwortlich.
- (2) Die aufsichtsführende Person ist für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung und des Belegungsplanes verantwortlich.
- (3) Der Hausmeister hat die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu überwachen. Sie haben ein Weisungsrecht gegenüber allen Nutzern.

§ 11

Haftung

- (1) Mit der Nutzung der Gemeinderäume unterwirft sich der Nutzer folgendem Haftungsausschluss der Stadt Kuppenheim:

Die Stadt Kuppenheim überlässt dem Nutzer die Gemeinderäume in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, jeweils vor dem Benutzen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu überprüfen.

- (2) Der Nutzer stellt die Stadt Kuppenheim von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüche ihrer Bediensteten, ihrer Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Gemeinderäume stehen. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Kuppenheim und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt Kuppenheim und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (3) Die Haftung der Stadt Kuppenheim gem. § 836 BGB bleibt von den vorangegangenen Regelungen unberührt. Der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung für Schäden, die der Stadt Kuppenheim an den überlassenen Einrichtungen und Zugangswegen durch die jeweilige Nutzung entstehen. Dieser muss eine der Art und dem Umfang der Nutzung angemessene Haftpflichtversicherung abschließen.
- (4) Die Stadt Kuppenheim haftet nicht für etwaige bei der Durchführung der Nutzung entstehende Personen- und Sachschäden, es sei denn der Schaden ist durch von der Stadt Kuppenheim zu vertretenden Mängeln an Gebäude oder Einrichtungen verursacht worden. Der Nutzer hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Nutzung der Gemeinderäume gegen ihn geltend gemacht werden.
- (5) Der Nutzer haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung der Gemeinderäume entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder oder Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung oder durch Besucher der Veranstaltung entstanden sind.
- (6) Schäden werden von der Stadt Kuppenheim auf ihre Kosten behoben und dem Nutzer in Rechnung gestellt.

§ 12

Fundgegenstände

Gegenstände, die in den Gemeinderäumen gefunden werden, sind bei der Stadt Kuppenheim abzugeben. Über sie wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 13
Mietzins

Die Höhe des Mietzinses bestimmt die jeweils gültige Richtlinie für „Mietzins für die Gemeinderäume der Stadt Kuppenheim“.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Kuppenheim, den 13.12.2022

Karsten Mußler
Bürgermeister

